

3909 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1990)

Die mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates in Aussicht genommene Berggesetznovelle 1990 bezweckt außer der Harmonisierung der berggesetzlichen anlagenbezogenen Bestimmungen mit dem nunmehr geltenden gewerblichen Betriebsanlagenrecht in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988 unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bergbaus auch Erleichterungen für Kleinbetriebe sowie verschiedene Änderungen und Ergänzungen berggesetzlicher Bestimmungen auf Grund bei der Vollziehung des Berggesetzes 1975 gemachter Erfahrungen und herangetragenener Anregungen.

Damit soll dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 16. Jänner 1987 entsprochen werden, das diese Harmonisierung in der Beilage 18 (Umweltpolitik) im Abschnitt "Luftreinhaltung" vorsieht.

Die in der Berggesetznovelle 1990 vorgesehenen Erleichterungen für Kleinbetriebe betreffen insbesondere die Bestellung verantwortlicher Personen und deren Anerkennung sowie die Aufstellung von Betriebsplänen. Verschiedene Änderungen und Ergänzungen berggesetzlicher Bestimmungen sollen Vereinfachungen und Klarstellungen sowie Angleichungen an die technische und wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre bewirken. Auch ist die sinngemäße Anwendung bestimmter berggesetzlicher Bestimmungen auf bisher nicht geregelte, dem Bergwesen zuzuordnende Tätigkeiten vorgesehen, nämlich ua. auf die bergbautechnischen Aspekte des Suchens und Erforschens von Vorkommen geothermischer Energie, des Gewinnens der Erdwärme, soweit hiezu Stollen, Schächte oder mehr als 100 m tiefe Bohrlöcher benützt werden und des Untersuchens des Untergrundes auf Eignung zum Lagern von Materialien in unterirdischen Hohlräumen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1990 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz 1975 geändert wird (Berggesetznovelle 1990), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 12

Dr. Kurt Kaufmann
Berichterstatter

Adolf Schachner
Stellv. Vorsitzender